

1470. Wasserrecht. A. Unterm 6. April 1832 ist dem H. Spiller in Elgg die Bewilligung erteilt worden, an dem von Ittishausen herfließenden Bach in der Horben in Elgg ein Wasserwerk zu errichten und am 1. Februar 1877 ist dem Besitzernachfolger, Herr David Müller in Elgg, gestattet worden, das dem Wasserwerk zufließende Wasser in einem bereits erstellten Weier zu sammeln unter Bedingungen (W. N. Rat.-No. 7, Bezirk Winterthur). Zugleich wurde ein Wasserzins von 4 Fr., je auf 1. Oktober zu entrichten, festgesetzt und der bisherige Zins von 1 Fr. 60 Rp., fällig je auf Martini, aufgehoben.

B. Seit 1891 wird diese Anlage nicht mehr benützt. Der Motor ist damals entfernt worden. Der Weier wird ebenfalls nicht mehr benützt und die Zuleitung aus demselben ist ganz eingegangen. Nach § 25 Abs. 3 des Wasserbaugesetzes vom 14. April 1872 ist das Wasserrecht erloschen.

Der unterm 1. Februar 1877 festgesetzte Zins von 4 Fr. ist notariell nicht vorgemerkt worden und wurde auch nie entrichtet, sondern bis zur Stunde nur der Zins von 1 Fr. 60 Rp.

C. Konzessionsinhaberin ist seit 1882 Frau Susanne Müller geb. Meierhofer in Elgg. Das Wasserwerk wird wahrscheinlich nie mehr eingerichtet werden. Der Aufhebung desselben steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Das der Frau Susanna Müller geb. Meierhofer in Elgg zustehende Wasserrecht am Blankenmoosbach in Horben-Elgg, welches mit Konzessionen vom 6. April 1832 und 1. Februar 1877 ihrem Rechtsvorfahren bewilligt worden ist (W. N. Rat.-No. 7, Bezirk Winterthur), wird als erloschen erklärt und der für dieses Wasserrecht unterm 4. Oktober 1838 festgesetzte Zins von 1 Fr. 60 Rp., sowie derjenige unterm 1. Februar 1877 aufgestellte von 4 Fr. werden aufgehoben.

II. Mitteilung an Frau Müller-Meierhofer in Elgg unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren durch das Mittel des Statthalteramtes, das Statthalteramt Winterthur, die Notariatskanzlei Elgg, den Gemeinderat Elgg, die Finanzdirektion und die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und des Planes.